



Energiehandel-direkt.de

Vertrag für Vertriebspartner Energiehandel-direkt

VP-ID-Nr.:

Zwischen der **Kanzlei de Bray,**
Andre de Bray, Versicherungsfachwirt & Ausbilder (IHK),
Walkemühlenweg 1, 37085 Göttingen, GERMANY
(nachstehend als „Energiehandel-direkt“ bezeichnet)

und

(nachstehend als Vertriebspartner „VP“ bezeichnet):

Frau Herrn Vorname, Nachname:

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Wohnort, Land:

Finanzamt Ort, Steuernummer:

Umsatzsteuer-ID:

Bankname / BIC / IBAN:

Telefon Privat:

Handy Privat:

E-Mail Privat:

Telefax Privat:

Firma Vollständige Firmenbezeichnung:

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Wohnort, Land:

Amtsgericht Ort, HR-Nummer:

Finanzamt Ort, Steuernummer:

Umsatzsteuer-ID:

Bankname / BIC / IBAN:

Telefon Firma:

Handy Firma:

E-Mail Firma:

Telefax Firma:

Präambel:

Der Energiehandel-direkt ist ein bundesweit tätiger Energievermittler, der sich auf die Vermittlung von Strom- und Gasbelieferungsverträgen für den Privat-, Industrie- und Gewerbekundenbereich spezialisiert hat.

Energiehandel-direkt berät Kunden bei der Auswahl des Energielieferanten.

Zielsetzung dieses Vertrages ist es, eine rechtliche Grundlage für die Fälle zu schaffen, in denen der Vertriebspartner (VP) Kunden an Energiehandel-direkt vermittelt.

1. Rechtliche Stellung des Vertriebspartners (VP) / Aufgabengebiet / Art und Umfang der Tätigkeit

1.1 Der VP ist selbständiger Unternehmer, Makler und/oder auch selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84, 87 I HGB und mit der Vertretung von Energiehandel-direkt betraut.

1.2 Der VP ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit und der inhaltlichen Ausgestaltung seiner Tätigkeit frei. Es ist ihm in keiner Weise vorgeschrieben, wann und wo er seine vermittelnde Tätigkeit ausübt.

1.3 Der VP ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben und in eigener Verantwortung sämtliche ihm obliegenden gesetzlichen, insbesondere steuer-, datenschutz- und gewerberechtlichen, Verpflichtungen zu erfüllen.

1.4 Der VP meldet sein Handelsgewerbe selbständig bei dem Gewerbeamt an und ist für die Zahlung von Steuern, insbesondere natürlich der Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben ausschließlich selbst verantwortlich. Ebenso ist der VP für seine Altersvorsorge sowie Krankenversicherung allein verantwortlich.

Weiterhin holt der VP sämtliche zu seinem Betrieb erforderlichen Genehmigungen auf seinen Namen ein und hält die Energiehandel-direkt von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

1.5 Ein Gebiet oder ein bestimmter Kundenstamm ist dem VP nicht zugewiesen. Der VP kann ohne Einschränkung im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werden und Energielieferverträge vermitteln.

1.6 Der VP ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Tätigkeit Hilfspersonen einzusetzen, ohne dass Energiehandel-direkt hieraus selbst vertraglich verpflichtet wird. Der VP hat hierbei jedoch sicherzustellen, dass die Pflichten dieses Vertrags auch von den eingeschalteten Hilfspersonen eingehalten werden.

Im Außendienst darf der VP nur Hilfspersonen einsetzen, welche der Energiehandel-direkt zuvor vom VP benannt worden sind und deren Einsatz von Energiehandel-direkt freigegeben wurde.

Energiehandel-direkt ist berechtigt, vorgeschlagene Außendienstmitarbeiter/Untervertreter ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der VP verpflichtet sich, auf Verlangen von Energiehandel-direkt bereits freigegebene Außendienstmitarbeiter vom Vertrieb der Vertragsprodukte auszuschließen, wenn diese gegen Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag verstoßen.

- 1.7 Aufgabe des VP ist es, die Interessenten über die Leistungen der Energiehandel-direkt zu beraten, die benötigten Unterlagen vom künftigen Kunden einzuholen und den Kunden nach Vertragsabschluss weiter zu betreuen.
- 1.8 Der VP ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Energiehandel-direktberechtigt und besitzt auch keine Inkassovollmacht.

2. Provisionen, Aufwendungsersatz

Energiehandel-direkt gewährt für durch den VP vermittelte Energielieferverträge und deren Abnahmestellen Provisionszahlungen nach Maßgabe der folgenden Provisionsregelungen.

2.1 Einmalige Abschlussprovision für Privatkunden und Gewerbekunden

- 2.1.1 Der VP hat Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Abschlussprovision für alle während der Laufzeit dieses Vertrags von ihm über das durch die Energielieferanten der Energiehandel-direkt zur Verfügung gestellte Energie-Online-Portal vermittelten Energieverträge für Privatkunden und Gewerbekunden.

Grundsätzlich wird der Nachweis der Vermittlung durch die Einreichung eines vom Kunden und vom VP unterzeichneten Belieferungsauftrages (inkl. Abnahmestelle/n) erbracht.

- 2.1.2 Grundlage für die Berechnung der Abschlussprovision ist die vom VP vorzulegende Vorversorgerrechnung.

Sofern im Ausnahmefall keine Vorversorgerrechnung vorgelegt werden kann, hat der VP die zu erwartenden Verbräuche durch anderweitige Nachweise des Kunden zu belegen (Neueinzugsformular).

- 2.1.3 Die Höhe der einmaligen Abschlussprovision je Vertrag kann der Provisionsübersicht entnommen werden, welche diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist.

Die Provisionsübersicht ist für den VP auch über die Homepage der energiehandel-direkt jederzeit abrufbar.

Da sich der Markt für Energieversorger in stetigem Wandel befindet, ist energiehandel-direkt berechtigt, die Provisionssätze jederzeit bei Bedarf anzupassen bzw. abzuändern.

- 2.1.4 Die Abschlussprovision wird von energiehandel-direkt nach folgenden Auszahlungsmodalitäten an den VP ausgezahlt:
 - a) die ersten 80% der einmaligen Abschlussprovision werden in dem Monat ausgezahlt, welcher auf den Monat folgt, in welchem der von dem VP vermittelte Vertrag von dem Energielieferanten geschaltet wurde;



- b) die letzten 20% der einmaligen Abschlussprovision werden 6 Monate nach der Schaltung des Vertrages durch den Energielieferanten an den VP gezahlt.
- 2.1.5 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Auszahlung der Abschlussprovision nur erfolgt, wenn der VP folgende Voraussetzungen erfüllt hat:
- Nachweis seiner Umsatzsteuer-ID und/oder Steuernummer (Kopie der Mitteilung des Finanzamts) oder alternativ schriftliche Versicherung, dass er diese unter seinen Rechnungen ausweist und die Gutschriften der Energiehandel-direkt ebenfalls ohne Umsatzsteuer zu erteilen sind,
 - Angabe seiner VP-ID-Nr. auf dem Belieferungsauftrag,
 - Vorlage der Energierechnung des bisherigen Lieferanten für die Abnahmestelle, die beliefert werden soll.
- 2.1.6 Sofern für die Belieferung einer Abnahmestelle bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Abschlussprovision gezahlt wurde, wird bei einem neuen Belieferungsauftrag, der dieselbe Abnahmestelle betrifft, keine erneute Abschlussprovision gewährt, sofern der Versorger des alten und den neuen Belieferungsvertrages identisch sind.
- 2.1.7 Der Anspruch auf Zahlung der einmaligen Abschlussprovision entfällt rückwirkend, wenn die Grundlagen der Energiebelieferung durch den Energielieferanten aus Gründen, welche er nicht zu vertreten hat, entfallen sind (z. B. Privat-Insolvenz des Kunden, negative Bonitätsauskunft) und im Zeitpunkt des Wegfalls noch keine Energiebelieferung durch den Energielieferanten erfolgt ist.
- 2.2 Jährlich wiederkehrende Bestandsprovision für Privat-, Industrie- und Gewerbekunden**
- 2.2.1 Der VP hat während der Laufzeit dieses Vertrages Anspruch auf Zahlung einer jährlich wiederkehrenden Bestandsprovision, sobald und solange die ihm in der Online-Datenbank zugeordneten Abnahmestellen von dem durch den VP vermittelten Energielieferanten Energie beziehen und soweit die entsprechenden Rechnungen / Abschlagszahlungen vollständig durch den Kunden bezahlt wurden.
- 2.2.2 Die Höhe der jährlich wiederkehrenden Bestandsprovision je Vertrag kann der Provisionsübersicht entnommen werden, welche diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist und welche auch über die Homepage der energiehandel-direkt jederzeit abrufbar.
- 2.2.3 Die Abrechnung und Auszahlung der wiederkehrenden Bestandsprovision an den VP gemäß Ziff. 2.2.1 erfolgt jährlich, jeweils zum Ende des Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem das neue Belieferungsjahr bei dem vermittelten Kunden beginnt.
- 2.3 Energiehandel-direkt verpflichtet sich gegenüber dem VP monatlich eine Provisionsabrechnung zu erstellen, welche der VP in der Datenbank des Online-Portals einsehen kann.
- 2.4 Die Auszahlung der Provisionen durch energiehandel-direkt an den VP erfolgt jeweils zum Monatsende.
- 2.3 Der VP erhält neben der Provision die darauf entfallende Umsatzsteuer, wenn und soweit er selbst umsatzsteuerpflichtig ist.



- 2.4 Der VP hat die durch den Energiehandel-direkt erstellten Provisionsabrechnungen und die vorgenommenen Auszahlungen der Provisionen unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb eines Monats nach Gutschrift der Auszahlungen schriftlich gegenüber Energiehandel-direkt geltend zu machen. Widerspricht der VP der vorgenommenen Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Abrechnung als richtig und anerkannt.
- 2.5 Die Abtretung oder Verpfändung von Provisionsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 2.6 Mit Zahlung der Provision sind alle Aufwendungen, die im Geschäftsbetrieb des VPs anfallen, abgegolten. Insbesondere hat der VP keinen Anspruch auf Erstattung von Reise-, Porto-, Fernsprech- und sonstiger Telekommunikationskosten, die im Verkehr mit der vertretenen Firma und durch die Weiterleitung von Post an die Kunden entstehen, es sei denn, dass Energiehandel-direkt im Einzelfall eine Kostenübernahme vorab schriftlich zugesagt hat.

3. Pflichten des Vertriebspartners

- 3.1 Der VP hat den Markt zu beobachten, Absatzmöglichkeiten zu erkunden und für die Dienstleistungen der Energiehandel-direkt einzutreten.
- 3.2 Jede Art von öffentlicher Werbung, Äußerungen in der Öffentlichkeit und Verlinkungen im Internet sind nur nach Abstimmung mit Energiehandel-direkt zulässig. Weisungen und gültige Richtlinien der Energiehandel-direkt muss der VP beachten.
- 3.3 Der VP hat die Verpflichtung,
- a) der Energiehandel-direkt von jeder Kundenwerbung, d. Unterzeichnung eines Belieferungsauftrags unverzüglich Mitteilung zu machen,
 - b) die bestehenden Geschäftsverbindungen zu pflegen und die Kunden zu betreuen,
 - c) soweit er für die Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese sich an die vertraglichen Bedingungen halten, welche der VP mit Energiehandel-direkt vereinbart hat,
 - d) vor Kontaktaufnahme mit einem potenziellen Kunden sich bei der Energiehandel-direkt zu vergewissern, dass nicht bereits eine Kundenbeziehung/ein Interessentenkontakt besteht bzw. die Bearbeitung bereits durch einen anderen VP der Energiehandel-direkt erfolgt,
 - e) sich bei dem Interessenten intensiv zu bemühen, den jeweiligen Energievertrag mit dem bisherigen Versorger in Kopie zu erhalten, da nur auf diese Weise zeitnah der frühestmögliche Termin für den Lieferantenwechsel bestimmt werden kann.
 - f) die von Energiehandel-direkt zur Verfügung gestellte Geschäfts- und Betriebsunterlagen einschließlich der Informationen und Gesprächsleitfäden ordnungsgemäß aufbewahren und insbesondere dafür Sorge tragen, dass Dritte keine Einsicht hereinnehmen können.



- g) die von der Energiehandel-direkt zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die aus der vertraglichen Tätigkeit angelegten Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert der Energiehandel-direkt zurückzugeben. Die weitere Nutzung der von der Energiehandel-direkt zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, deren Vervielfältigung, Speicherung oder Weitergabe jedweder Art zu eigenen oder fremden Zwecken ist strengstens untersagt.
 - h) Unterlagen, Datenbestände etc., die sich auf das VP-Verhältnis beziehen, so aufzubewahren, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.
- 3.4 Der VP ist auch dafür verantwortlich, dass er bei seiner Tätigkeit ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben trifft sowie stets die aktuell gültigen Verträge, Formulare, Werbematerialien, Informationen etc. verwendet.
- 3.5 Nach Beendigung des Vertrags hat der VP die in seinem Besitz oder im Besitz seiner Mitarbeiter befindlichen Unterlagen und Materialien der Energiehandel-direkt unverzüglich herauszugeben. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere den Schriftwechsel mit Kunden, EDV-gespeicherte Kundendaten und Kopien oder sonstige Vervielfältigungen jeglicher Art.
- 3.6 Der VP ist verpflichtet, sich selbständig über die aktuelle Gesetzes- und Rechtslage im Wettbewerbsrecht (UWG) zu informieren und sich im Rahmen der Werbung bzw. Kunden Akquise daran zu halten.
- 3.7 VP, welche unter die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG fallen, sind dazu verpflichtet, Energiehandel-direkt unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald die Einkommensgrenze von 17.500,00 € / Jahr überschritten wird und die Kleinunternehmerregelung daher nicht mehr greift.
- 3.8 Bei Verstößen gegen die Ziffer 3.1-3.7, bei Umgehung der im Online-Portal der Energiehandel-direkt vorgesehenen Eingaben oder bei vorsätzlichen Falschangaben bzw. Falschberatung und eines daraus entstehenden Schadens in Folge der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches oder einer Wettbewerbsverletzung, ist Energiehandel-direkt berechtigt, eine Vertragsstrafe gegen den VP festzusetzen, deren Höhe in das Ermessen der energiehandel-direkt gestellt wird festzusetzen und welche im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- 3.9 Der VP verpflichtet sich, bei Verstößen im Sinne der Ziffer 3.8, die Energiehandel-direkt jeweils auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 4. Pflichten der Energiehandel-direkt**
- 4.1 Energiehandel-direkt wird den VP nach besten Kräften unterstützen, ihm Drucksachen, Werbemittel usw. in ausreichender Menge ohne Berechnung zur Verfügung stellen und ihm alle für seine Tätigkeit wichtigen Informationen laufend übermitteln. Schulungen und Schulungsunterlagen werden durch die Energiehandel-direkt ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Energiehandel-direkt stellt dem VP über den jeweiligen Energielieferanten für die Dauer der Vertragslaufzeit das erforderliche Energie-Online-Portal sowie den hierfür erforderlichen Rechner kostenfrei zur Verfügung.

- 4.3 Energiehandel-direkt wird den VP über die Annahme oder Ablehnung von Belieferungsaufträgen / Energielieferungsverträgen unverzüglich informieren. Dies gilt auch für die ganze oder teilweise Nichtausführung abgeschlossener Geschäfte mit Kunden.
- 4.4 Energiehandel-direkt verpflichtet sich, den VP rechtzeitig über geplante Änderungen der Preise, Produkte und Geschäftsbedingungen zu informieren. Dies gilt auch für absehbare Verzögerungen oder wesentliche Einschränkungen bei der Auftragsabwicklung.
- 4.5 Energiehandel-direkt sichert dem VP zu, die Regelungen des Wettbewerbsrechts sowie sonstige Verbraucherschutzrechte zu beachten.
- 4.6 Energiehandel-direkt stellt den VP von allen gegen ihn gerichteten finanziellen Ansprüchen und seinen Verpflichtungen frei, die sich aus einer Verletzung der unter Ziff. 4.5 fallendenZusicherung ergeben.

5. Laufzeit des Vertrags/Kündigung

- 5.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung und ist unbefristet.
- 5.2 Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen nach § 89 HGB.
- 5.3 Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Wird sie durch Einschreiben übermittelt, so gilt sie auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellnachricht hinterlassen worden ist.
- 5.4 Der Vertrag endet automatisch durch den Tod des VPs, bei juristischen Personen mit der Löschung im Handelsregister.
- 5.5 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
- Die Insolvenz einer der Parteien;
 - Die Verletzung von Vertragspflichten, insbesondere von vertraglichen Treuepflichten, trotz vorheriger Abmahnung;
 - Verstöße gegen Ziff. 3.1-3.7 dieses Vertrags,

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

6. Wettbewerb

Energiehandel-direkt und der VP vereinbaren, dass der VP die Unternehmen ..., ... und den Verein ... vertritt und die Produkte dieser Partner vermitteln darf. Außerhalb dieser Regelung gilt das gesetzliche Wettbewerbsverbot nach § 86 I HGB.

7. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 7.1 Über Geschäftsgeheimnisse der Energiehandel-direkt, d. h. technische, kaufmännische oder persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem VP anvertraut oder aufgrund seiner Tätig-



keit bekannt werden, hat der VP auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Unternehmen, mit denen der Energiehandel-direkt wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist, insbesondere auf vertrauliche Informationen von Kunden und Lieferanten. Sie besteht auch bezüglich des Inhalts dieses VP-Vertrags.

Der VP ist verpflichtet, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern und anderen Beauftragten aufzuerlegen.

- 7.2 Der VP verpflichtet sich, geschützte personenbezogene Daten weder unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, noch sie bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese auf dem BDSG beruhende Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Auf die Strafbestimmungen des § 41 BDSG wird hingewiesen.
- 7.3 Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zum Zweck der Abrechnung und der innerbetrieblichen Auswertung auf Datenträger gespeichert und entsprechend verwendet werden.

8. Verjährung

- 8.1 Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in sechs Monaten ab Fälligkeit des Anspruchs, nicht jedoch vor Ablauf von sechs Monaten ab Kenntnis des Berechtigten von denjenigen Umständen, welche die Entstehung des Anspruchs begründen.

In jedem Fall tritt Verjährung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Fälligkeit des Anspruchs ein.

- 8.2 Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine Verlängerung der Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollten sich aus diesem Vertragsverhältnis Streitigkeiten ergeben, so kann jeder Vertragspartner eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte herbeiführen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen.
- 9.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung der mit dem Vertragsverhältnis verfolgten Zwecke gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.



Göttingen, den

, den

Unterschrift Energiehandel-direkt

Unterschrift Vertriebspartner
(vertreten durch Herrn)